

E6
Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda
Stand vom 05.02.2014

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Sömmerda**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda vom 31.08.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda vom 28.06.2010, hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung vom 12.12.2013 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda, veröffentlicht am 14.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.06.2010, Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) bei der Erstbestattung neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
4. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

E6
Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda
Stand vom 05.02.2014

§ 3
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 4
Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte über die Dauer von 40 Jahren entsprechend der §§ 15 und 16 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdwahlgrabstätte für einen Verstorbenen bis 5 Jahre	615,00 €
b) Erdwahlgrabstätte für einen Verstorbenen über 5 Jahre	769,00 €
bb) Doppelgrab	1.924,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	636,00 €
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte wird jährlich ein Vierzigstel der Gebühren nach a), b), bb) und c) erhoben.	

2. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren entsprechend der §§ 14 und 16 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrabstätte für einen Verstorbenen bis 5 Jahre	308,00 €
b) Erdreihengrabstätte für einen Verstorbenen über 5 Jahre	385,00 €
c) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs	252,00 €

E6
Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda
Stand vom 05.02.2014

3. Die Höhe der Gebühren für Nutzungsrechte wird bei Änderung der nach § 20 Abs. 4 und 6 der Friedhofssatzung genehmigten Grabstellengrößen angepasst. Es werden 240,00 € pro m² berechnet. Die Gebühr wird auf eine Kommastelle gerundet und ist für 20 Jahre berechnet.
4. Für die Überlassung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage wird entsprechend § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda kein Nutzungsrecht erworben.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) Bei der Erdbestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab in einer Erdwahlgrabstätte | 532,00 Euro |
| aa) Bei der Erdbestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab in einer Erdreihengrabstätte | 449,00 Euro |
| b) Bei der Erdbestattung einer Leiche unter 5 Jahren | 249,00 Euro |
| c) Bei der Erdbestattung eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 43,00 Euro |
2. Bei der Beisetzung von Aschenresten wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) Für eine Urnenbeisetzung in einer Wahl- oder Reihengrabstätte | 125,00 Euro |
| b) Für eine Urnenbeisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage | 202,00 Euro |
| c) Für eine Urnenbeisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab | 733,00 Euro |
3. Für Bestattungen an Samstagen bis 11 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr berechnet. An Samstagen ab 11 Uhr, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100% der vollen Gebühr berechnet.
4. Trägerleistungen können erbracht werden. Für die Leistung wird eine Gebühr von 7,00 Euro für jede angefangene halbe Arbeitskraftstunde fällig.

§ 6
Umbettungen

Umbettungen von Urnen werden von der Stadt durchgeführt. Für diese Leistungen der Stadt werden die Beisetzungsgebühren der jeweiligen Grabart erhoben. Die Aufwendungen für die Umbettung einer Leiche sind der Stadt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

E6
Friedhofsgebührensatzung – Sömmerda
Stand vom 05.02.2014

§ 7

Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Sömmerda

1. Für die Benutzung der Kühlzelle wird täglich folgende Gebühr erhoben:
17,00 €
2. Für die Benutzung der Feierhalle (40 Minuten) des Friedhofs in der Stadt Sömmerda wird eine Gebühr von 159,00 € erhoben.
3. Über die Regelung des Abs. 2 hinaus wird für die Benutzung der Feierhalle Sömmerda bei Aufbahrungen, Abschiednahmen vor Urnenbeisetzungen sowie bei anderen genehmigten Benutzungen je angefangene 10 Minuten eine Gebühr von 34,00 € erhoben.
4. Für die Benutzung der städtischen Feierhallen der Ortsteile nach § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Sömmerda wird eine Gebühr von 34,00 € erhoben.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| a) Einfahrtgenehmigung für Schwerbehinderte | 4,00 Euro |
| b) Genehmigungen von Grabmalen | 34,00 Euro |
| c) Versand von Urnen | 9,00 Euro |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sömmerda vom 05.11.2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderunsatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sömmerda vom 28.06.2010, außer Kraft.

Sömmerda, den 05.02.2014

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel